

 Bundesministerium
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0640-III/1/b/2018

Wien, am 27. November 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 3. Oktober 2018 unter der Zahl 1800/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vorgehensweise des BMI bei öffentlich geäußerter Kritik“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen:

1. *Ist Ihnen die Sachverhaltsdarstellung (Strafanzeige) des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 07.05.2018 betreffend Äußerungen von Christoph Riedl über Entscheidungen des BFA, unterfertigt vom Direktor des BFA Wolfgang Taucher, bekannt?*
2. *Seit wann ist Ihnen diese Sachverhaltsdarstellung bekannt?*
3. *Seit wann ist Ihnen bekannt, dass das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl wegen der Äußerungen von Christoph Riedl im Kurier vom 11.04.2018 und 14.04.2018 gegen diesen eine Anzeige (Sachverhaltsdarstellung) einbringen wird?*

Die Sachverhaltsdarstellung ist dem Bundesministerium für Inneres seit 7. Mai 2018 bekannt.

Fragen:

4. *Hat der Direktor des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl vor der Einbringung der Sachverhaltsdarstellung übergeordnete Stellen und/oder den Bundesminister über den Sachverhalt bezüglich der medial verbreiteten Aussagen von Christoph Riedl informiert?*
 - a. *Wenn ja, wann und wer wurde informiert?*
 5. *Hat der Direktor des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl eigenmächtig gehandelt ohne übergeordnete Stellen vom Sachverhalt und der Sachverhaltsdarstellung vorab in Kenntnis zu setzen?*
 - a. *Falls ja, hat der Direktor des BFA dadurch seine Kompetenzen überschritten, Vorschriften oder Berichtspflichten verletzt?*
 - i. *Falls ja, welche Konsequenzen wurden gezogen?*

Der Linienvorgesetzte sowie der zuständige Fachreferent im Kabinett wurden vor Einbringung der Sachverhaltsdarstellung und danach laufend informiert.

Fragen:

- 4 b. *Falls das BMI vorab informiert wurde, welche weiteren Schritte wurden in Erwägung gezogen (z.B. Gespräch, Kontaktaufnahme mit Christoph Riedl)?*
- 4 c. *Falls das BMI vorab informiert war, warum wurde kein Gespräch mit Christoph Riedl vor Einbringung der Sachverhaltsdarstellung (Strafanzeige) geführt?*

Herr Mag. R. war lange Zeit Geschäftsführer einer Rechtsberatungsorganisation iSd § 48 ff BFA-VG. Er nahm als solcher, aber auch nach seinem Wechsel in die Mutterorganisation der Rechtsberatungsorganisation, regelmäßig an Besprechungen mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl teil. Ihm sind die entsprechenden Kontaktpersonen sowohl im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als auch im Bundesministerium für Inneres bekannt, und es wäre ihm leicht möglich gewesen, allfällige aus seiner Sicht kritikwürdige Themen in einem sachlichen Umfeld anzusprechen. Angesichts dessen, dass er nicht das Gespräch auf einer sachlichen Ebene suchte, gingen das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl und in weiterer Folge auch das Bundesministerium für Inneres davon aus, dass an einer sachlichen Gesprächsführung kein Interesse bestand.

Fragen:

6. Ist die Initiative vom Direktor oder anderen Bediensteten des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl oder vom Bundesminister selbst bzw. anderen Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres ausgegangen?
 - a. Wenn die Initiative vom BMI ausgegangen ist, warum wurde diese Vorgehensweise (Strafanzeige) gewählt?
7. Wurde dem Direktor des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl aufgetragen bzw. eine Weisung erteilt, den gegenständlichen Sachverhalt zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu bringen?
 - a. Wenn ja, wie lautete der Wortlaut der Weisung?
8. Die Sachverhaltsdarstellung (Strafanzeige) des BFA vom 07.05.2018 weist Spezialwissen zur Rechtsprechung bezüglich Ehrenbeleidigungsdelikten auf (vgl. zitierte Rsp, Formulierungen). Wer hat diese Strafanzeige konkret entworfen und verfasst?
9. Wurden zum gegenständlichen Sachverhalt (Äußerungen von Christoph Riedl im Kurier) eine oder mehrere Einschätzungen von Anwaltskanzleien eingeholt?
10. Wurde für das Verfassen der Sachverhaltsdarstellung (Strafanzeige) eine Anwaltskanzlei beauftragt? Wenn ja, welche?
11. Wie hoch waren die Kosten für etwaig in Anspruch genommene Dienstleitungen von einer (oder mehrerer) externen Anwaltskanzlei(en) (inkl. Einschätzungen, Beratung, Verfassen bzw. Einbringen von Strafanzeigen)? Bitte um Aufschlüsselung nach Anwaltskanzlei und Leistung.

Derartiges Handeln fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich des Direktors als Behördenleiter. Der Direktor hat am 12. April 2018 den Auftrag zur rechtlichen Prüfung der Angelegenheit an die behördeneinterne Organisationseinheit für Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten erteilt. Eine Anwaltskanzlei wurde nicht beauftragt.

Im Übrigen ist das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auch Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz und Personalstelle nach dem Vertragsbedienstetengesetz. Im Sinne seiner Pflichten als Vorgesetzter, Dienststellenleiter und Behördenleiter hat er dementsprechend alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutze der Bediensteten zu treffen (Fürsorgepflicht). Hierzu gehört auch, bei Vorwürfen entsprechende Maßnahmen zu treffen, zumal ihn auch eine allfällige Anzeigepflicht iSd § 78 StPO im Fall von Offizialdelikten (einschließlich Ermächtigungsdelikten) trifft. Dies ist etwa auch dann der Fall, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass dem Bundesamt bzw. seinen Bediensteten vorgeworfen werde, absichtlich und wissentlich falsche Entscheidungen zu treffen.

Angesichts dessen, dass die Delikte des §§ 116 iVm 111 und 115 StGB Offizialdelikte darstellen, erstattete der Direktor Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien im Rahmen seiner Aufgaben als Vorgesetzter, Dienststellenleiter und Leiter der Dienstbehörde und Personalstelle.

Frage 12:

Wurden in den Jahren 2015 bis 2018 vonseiten des BMI oder nachgeordneter Behörden bzw. Dienststellen weitere Strafanzeigen gegen andere Personen bzw. Vertreter_innen der Zivilgesellschaft wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung gegen die Ehre (§§ 111 ff StGB) eingebracht?

- a. Falls ja, wie viele? Bitte um Aufschlüsselung nach anzeigennder Behörde, Datum der Strafanzeige und Staatsanwaltschaft.
- c. Falls ja, wie viele dieser Strafanzeigen erfolgten aufgrund von Meinungsäußerungen in Medien?
- d. Falls ja, wie viele dieser Strafanzeigen wurden wegen des Verdachts der Verwirklichung des Tatbestands "Üble Nachrede" (§ 111 StGB) eingebracht?
- e. Falls ja, wie viele dieser Strafanzeigen wurden wegen des Verdachts der Verwirklichung des Tatbestands "Beleidigung" (§ 115 StGB) eingebracht?
- f. Falls ja, wie viele dieser Strafanzeigen wurden wegen des Verdachts der Verwirklichung des Tatbestands "Öffentliche Beleidigung einer Behörde" (§ 116 StGB) eingebracht?

Es darf darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den §§ 111 und 115 StGB um Privatanklagedelikte handelt, die sich gegen eine bestimmte Person richten müssen. Die Beantwortung beschränkt sich daher auf den behördlichen Bereich, dh. wenn §§ 111 bzw. 115 StGB iVm § 116 StGB auftreten.

Seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl wurde eine weitere Strafanzeige am 18. Mai 2018 an die Staatsanwaltschaft Wien wegen einer strafbaren Handlung gegen die Ehre aufgrund einer Meinungsäußerung in den Medien eingebracht.

Seitens des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung wurden im Jahr 2015 keine, 2016 eine, 2017 zwei und bis Oktober 2018 vier Strafanzeigen wegen einer strafbaren Handlung gegen die Ehre an die Staatsanwaltschaft Wien erstattet, vier aufgrund einer Meinungsäußerung in den Medien.

Seitens der Landespolizeidirektion Wien wurden im Jahr 2015 14, 2016 sechs, 2017 27 und bis Oktober 2018 17 Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft Wien wegen strafbaren Handlungen gegen die Ehre erstattet.

Seitens der Landespolizeidirektion Kärnten wurden im Jahr 2015 zwei, 2016 keine, 2017 drei und bis Oktober 2018 sieben Strafanzeigen wegen einer strafbaren Handlung gegen die Ehre an die Staatsanwaltschaft Klagenfurt, eine aufgrund einer Meinungsäußerung in den Medien.

Frage:

12b. Falls ja, gegen Vertreter_innen welcher NGOs richteten sich die Strafanzeigen?

Entsprechende Statistiken werden nicht flächendeckend geführt.

Frage:

12g. Falls ja, wie viele dieser vom BMI bzw. von nachgeordneten Dienststellen eingebrochenen Strafanzeigen haben zu einer Anklage, einer Verurteilung bzw. einer Einstellung des Verfahrens geführt?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Frage:

12h. Falls ja, wie hoch waren die Kosten für etwaig in Anspruch genommene Dienstleistungen von externen Anwaltskanzleien (inkl. Einschätzung, Beratung, Verfassen bzw. Einbringen von Strafanzeigen)? Bitte um Aufschlüsselung nach anzeigennder Behörde, Datum der Strafanzeige, Anwaltskanzlei und Leistung.

Es sind keine zusätzlichen externen Kosten entstanden.

Frage 13:

Ist dem BMI folgende ständige Rechtsprechung des EGMR zur in Österreich durch Art 10 EMRK verfassungsrechtlich gewährleisteten Meinungsäußerungsfreiheit bekannt: "Grundsätzlich ist bei strafrechtlichen Eingriffen in das Grundrecht auf Meinungsfreiheit Zurückhaltung geboten und bei der Prüfung solcher Eingriffe in Bezug auf ihre Verhältnismäßigkeit schon wegen der Bedeutung der Meinungsfreiheit ein strenger Maßstab anzulegen."?

a. Wenn ja, warum wurde - trotz offenkundiger Aussichtslosigkeit der gegenständlichen Strafanzeige - diese bei der Staatsanwaltschaft eingebracht?

Ja. Gemäß § 78 StPO trifft die Behörde bzw. öffentliche Dienststelle eine Anzeigepflicht bei von Amts wegen zu verfolgenden Delikten, wovon Ermächtigungsdelikte mitumfasst sind. Im vorliegenden Fall wurden die entsprechenden Äußerungen überprüft und als wesentlich erachtet, da es Gründe für die Annahme gab, dass dadurch möglicherweise ein strafrechtlich relevantes Verhalten iSd § 302 StGB unterstellt werde.

Das Bestehen eines Anfangsverdachtes spiegelte sich im Tätigwerden der Staatsanwaltschaft Wien wieder, welche mit Note vom 29. Mai 2018 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl um Ermächtigung zur Strafverfolgung anfragte.

Fragen:

14. Gibt es eine Empfehlung seitens des Innenministeriums an nachgeordnete Dienststellen bei öffentlich geäußerter Kritik an Behörden eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Verwirklichung des Tatbestands "Öffentliche Beleidigung einer Behörde" (§ 116 StGB) einzubringen oder ist eine derartige Empfehlung geplant?

Nein.

15. Sind die gegenständlichen Artikel im Kurier vom 11.04.2018 und 14.04.2018, in denen Aussagen von Christoph Riedl zitiert werden, Grund dafür, dass vonseiten des BMI die Auffassung besteht, dass "seitens des Kuriers eine sehr einseitige und negative Berichterstattung über das BMI [...] betrieben" wird (vgl. medial kolportiertes Schreiben von Christoph Pölzl, Ressortsprecher des BMI, vom 19.09.2018)?

Nein.

Herbert Kickl

